



Inhalt:

- 1. Bekanntmachung der Stadt Kroppenstedt: Nachträgliche Ausfertigung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord“ Kroppenstedt**
- 2. Impressum**

B-Planes „Gewerbegebiet Nord“ Kroppenstedt

Bekanntmachung der Stadt Kroppenstedt

Nachträgliche Ausfertigung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Nord“ Kroppenstedt

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord“ Kroppenstedt wird rückwirkend zum 06.06.2000 wegen fehlender Ausfertigung (formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und Satzung vom 13.04.2000 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem Bebauungsplan nichts entgegen. Hiermit wird der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord“ in Kroppenstedt zum 18.08.2022 ausgefertigt.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Nord“ Kroppenstedt wird im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde - General-Anzeiger“ mit der Ausgabe: „Haldensleben, Wolmirstedt“ und der Ausgabe: „Oschersleben, Wanzleben“ öffentlich bekanntgemacht.

Jedermann kann die Satzung zu den Sprechzeiten in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7 in 39397 Gröningen in der Bauverwaltung 1. Etage, Zimmer Bauleitplanung/ Liegenschaften einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin sind die Planunterlagen hierzu im Internet auf der Homepage der Verbandsgemeinde Westliche Börde unter www.westlicheboerde.de Punkt Bauen + Kaufen → Bauleitplanung → Öffentlichkeitsbeteiligung einzusehen. Weitere Auskünfte zu den Planunterlagen werden durch Frau Bergner, Verbandsgemeinde Westliche Börde (Telefon Nr. 039403/158-249) erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadt Kroppenstedt über die Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kroppenstedt, 18.08.2022


Willamowski
Bürgermeister



Impressum: Amtsblatt für den Landkreis Börde
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Wochenspiegel und General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug: Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de